

Sitzung vom 2. Dezember 2020

**1168. Anfrage (Wo steht die Planung für den Seebeckentunnel
Zürich [Kantonaler Richtplan – Eintrag 1c]?)**

Kantonsrätin Nina Fehr Düsel, sowie die Kantonsräte Hans-Peter Amrein, Küsnacht, und Domenik Ledergerber, Herrliberg, haben am 14. September 2020 folgende Anfrage eingereicht:

Vor zwei Wochen kommunizierte die linksgrüne Stadtregierung von Zürich, obwohl dazu gesetzlich nicht legitimiert, sie wolle im Rahmen eines sechsmonatigen Versuchs im kommenden Frühjahr/Sommer 2021 die vierspurige Bellerivestrasse (Kantonale Hauptverkehrsstrasse) auf zwei Spuren reduzieren. Ein Verkehrschaos ist mit dieser Massnahme voraussehbar, nicht nur auf dieser Hauptverkehrsachse, sondern im ganzen Seebecken, den angrenzenden Quartieren und dem Stadtzentrum von Zürich.

Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass der Regierungsrat, behördenverbindlich, mit dem Kantonalen Richtplan (Eintrag 1c) und seit Eintrag des Seebeckentunnels in den Richtplan im Jahr 2007, Vorlage 4222, Teilrevision Kantonaler Richtplan, Kantonsratsbeschluss vom 26.3.2007) dazu verpflichtet ist, den Tunnel zu planen, um den Verkehr im gesamten Seebecken und ins Stadtzentrum zu verflüssigen.

Eine Planungsstudie für den Seebeckentunnel liegt dem Regierungsrat seit dem Jahr 2001 vor, eine Machbarkeitsstudie seit dem Jahr 2002.

In diesem Zusammenhang ersuchen wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wer ist seitens der kantonalen Verwaltung mit der Planung des Seebeckentunnels beauftragt, und wie weit sind die entsprechenden Arbeiten fortgeschritten?
2. Welches Planungsbüro ist von der Volkswirtschaftsdirektion mit der Planung des Seebeckentunnels beauftragt? Seit wann befindet sich die Planung in Arbeit und in welchem Stadium befinden sich die Planungsarbeiten?
3. Wann beabsichtigt der Regierungsrat, dem Kantonsrat eine abstimmungsreife Projektvorlage für den Seebeckentunnel vorzulegen?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Nina Fehr Düsel und Hans-Peter Amrein, Küsnacht, und Domenik Ledergerber, Herrliberg, wird wie folgt beantwortet.

Die Anfrage betrifft verschiedene Richtplaneinträge (1a, 1b und 1c). Der Seetunnel, Eintrag 1b, in Zürich zwischen dem Anschluss A3 Zürich-Brunau und dem Anschluss A1 Dübendorf-Neuguet ist eine städtische Hochleistungsstrasse, die als Nationalstrasse vorzusehen ist. Der Eintrag umfasst den Neubau eines 4-streifigen Tunnels. Hierbei handelt es sich um die Ersatzvariante, falls sich der sogenannte Stadttunnel, Eintrag 1a, als nicht realisierbar erweist.

Der Realisierungshorizont des Stadttunnels ist kurzfristig. Der Stadttunnel wurde mit Kantonsratsbeschluss vom 26. März 2007 festgesetzt (Vorlage 4222). Grundlagen für den Stadttunnel sind die Untersuchungen zur Linienführung und zur Zweckmässigkeit einer Hochleistungsstrassenverbindung zwischen der A1 im Bereich der Verzweigung Zürich-Ost und der A3 im Bereich der Verzweigung Zürich-Süd. Die Zweckmässigkeitsbeurteilung (ZMB) Zürcher Seetunnel / Zürcher Stadttunnel hat verschiedene Varianten von Linienführungen durch das Stadtgebiet wie auch den See querend auf deren Zweckmässigkeit und Machbarkeit untersucht. Die ZMB ergibt einen klaren Vorrang für die Stadttunnelvariante Brunau-Neuguet. Aufgrund des frühen Planungsstadiums wurde zur Raumsicherung zusätzlich auch der Seetunnel zwischen Zürich-Brunau – Zürich-Tiefenbrunnen – Dübendorf-Neuguet als Ersatz in den kantonalen Richtplan aufgenommen. Entsprechende Untersuchungen werden vom Bund im Rahmen der Netzvollendung des Nationalstrassennetzes durch das Bundesamt für Strassen unter Einbezug des Kantons durchgeführt.

Der Seebeckentunnel, Eintrag 1c, in Zürich ist als städtische Hochleistungsstrasse vorgesehen. Der Eintrag umfasst den Neubau eines Tunnels im Bereich Bellevue, um das heutige Strassennetz in diesem Gebiet zu entlasten. Weiter sind dabei stadtverträgliche Begleitmassnahmen und eventuell ein Parkhaus mit Parkhauseinfahrt beim Kongresshaus sowie eine neue Parkhauseinfahrt zum Parkhaus Opéra vorzusehen. Die Realisierung ist mittelfristig und unabhängig von den Einträgen 1a und 1b vorgesehen. Dieser Eintrag wurde mit Kantonsratsbeschluss vom 18. März 2014 festgesetzt (Vorlage 4882b) und vom Bundesrat am 29. April 2015 genehmigt.

Zu Fragen 1-3:

Das Strassengesetz vom 27. September 1981 (StrG, LS 722.1) überträgt die Zuständigkeit für die Projektierung, den Bau und den Unterhalt überkommunaler Strassen auf dem Stadtgebiet den Städten Zürich und Winterthur (§§ 43 ff. StrG). Die Stadt Zürich ist damit grundsätzlich legitimiert, den Betrieb auf ihrem Strassennetz zu organisieren. Entsprechend liegt die Umsetzung des Eintrags 1c, Seebeckentunnel, im kantonalen Richtplan im Verantwortungsbereich der Stadt Zürich. Der Kanton ist somit nicht für die Planung des Seebeckentunnels zuständig.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli